



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	030-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.90
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	859/2025 vom 20. August 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Arbeitsbedingungen von Lernenden im Kanton Bern

Das duale Berufsbildungssystem der Schweiz wird auf internationaler Ebene oft gepriesen. Über 200 000 Personen machen in der Schweiz eine Lehre, was auf die Bedeutung dieses Systems in unserem Land hindeutet. Die Ziele und Rechte der Lernenden sind im Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) geregelt. Gemäss Artikel 3 Buchstabe a soll das Berufsbildungssystem den Einzelnen die berufliche und persönliche Entfaltung und die dauerhafte Integration in die Arbeitswelt ermöglichen. Artikel 10 anerkennt die Mitspracherechte der Lernenden und Artikel 24 betraut die Kantone mit der Aufsicht über die berufliche Grundbildung. Und schliesslich beauftragt Artikel 45 die Kantone mit der Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

Leider zeigt eine kürzlich von Unia durchgeführte landesweite Umfrage, die auf 1500 Befragungen in der ganzen Schweiz beruht, dass über ein Drittel der Lernenden (34,5 Prozent) mit ihrer Berufsbildung im Betrieb nicht zufrieden sind. Diese Unzufriedenheit hat verschiedene Gründe, insbesondere Erfahrungen mit Rassismus, Mobbing, sexueller Belästigung, Missachtung der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeiten, zu wenig Ferien sowie Arbeitstage von mehr als neun Stunden für 55,5 Prozent der befragten Lernenden, obwohl dies nach Schweizer Arbeitsgesetz illegal ist. Ausserdem geben 53,2 Prozent der Lernenden an, häufig oder immer gestresst zu sein, während 66,6 Prozent angeben, häufig oder ständig erschöpft zu sein.

Laut Zahlen von 2023 des Bundesamts für Statistik (BFS) erreicht der Anteil der vorzeitig aufgelösten Lehrverträge 24 Prozent, was eine erhebliche Gefährdung der Jugendlichen in der Ausbildung belegt. Ein Lehrabbruch in einer entscheidenden Entwicklungsphase kann dauerhafte Auswirkungen auf den persönlichen und beruflichen Werdegang der betroffenen Jugendlichen haben. Die Statistiken des BFS zeigen auch, dass junge Berufstätige zwischen 16 und 24 Jahren doppelt so häufig von Berufsunfällen betroffen sind wie ihre älteren Berufskolleginnen und -kollegen.

Angesichts dieser Tatsachen haben gewisse Kantone wie z. B. der Jura spezifische Instrumente zur Begleitung von Lernenden in schwierigen Situationen eingeführt. Als eine dieser Massnahmen wurde auch die Stelle einer/eines Verantwortlichen für die Betreuung von Lernenden geschaffen, die oder der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Berufslehre behandelt mit dem Ziel, zur Reduktion der Auflösungsquote von Lehrverträgen beizutragen. Im Kanton Waadt steht ein Netzwerk von Schulkrankenschwestern und -pflegern auch den Lernenden zur Verfügung und leistet wertvolle Unterstützung. Aber es bleiben Lücken, denn 55 Prozent der befragten Lernenden geben an, dass ihr Unternehmen noch nie vom Amt für Berufsbildung kontrolliert wurde. Laut Unia reichen solche Kontrollen nicht aus, um sicherzustellen, dass die Rechte und Arbeitsbedingungen der Lernenden eingehalten werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es Messkriterien, um die Zufriedenheit der Lernenden in unserem Kanton zu prüfen und die Qualität der Berufsbildung in den Bildungsbetrieben zu messen?
2. Wenn ja, wie werden sie eingesetzt, um das duale Bildungssystem zu verbessern? Plant der Regierungsrat, sie auszudehnen?
3. Wie viele Berufsbildungsdossiers bearbeitet eine Person des zuständigen Amtes? Aufgrund welcher Kriterien wird diese Zahl festgelegt? Ermöglicht dies eine hochwertige Betreuung für jede Lernende und jeden Lernenden?
4. Verfügt der Kanton Bern über spezielle Dienste zur Betreuung von Lernenden in schwierigen Situationen, in beruflicher und psychologischer Hinsicht? Wenn ja, wie viele Stellen sind dieser Aufgabe gewidmet?
5. Welche besonderen Massnahmen gibt es im Kanton Bern zum Schutz der psychischen und körperlichen Gesundheit der Lernenden, um Stress und Erschöpfung vorzubeugen?
6. Plant der Regierungsrat, die Lernenden vermehrt für die vorhandenen Ressourcen im Fall von Diskriminierung und Belästigung zu sensibilisieren?
7. Welche konkreten Mechanismen hat der Kanton Bern eingeführt, um die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen über die Berufsbildung insbesondere bezüglich Arbeitszeit, Diskriminierung und Wohlbefinden der Lernenden zu überwachen?
8. Werden Kontrollen durchgeführt? Wenn ja, wie häufig werden diese durchgeführt und was wird im Fall von Unregelmässigkeiten unternommen?
9. Gibt es Informationen über die Angemessenheit der Ruhezeiten für Lernende? Wenn ja, auf welchen Kriterien beruht diese Beurteilung?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann die aufgeworfenen Fragen wie folgt beantworten:

- 1. Gibt es Messkriterien, um die Zufriedenheit der Lernenden in unserem Kanton zu prüfen und die Qualität der Berufsbildung in den Bildungsbetrieben zu messen?*

Nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) stellen die Anbieter von Berufsbildung die Qualitätsentwicklung sicher. Der Bund fördert die Qualitätsentwicklung, stellt Qualitätsstandards auf und überwacht deren Einhaltung (Art. 8 Abs. 2 BBG). Aus diesem Grund hat die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) in Zusammenarbeit mit

dem Schweizerischen Arbeitgeberverband (SAV) und dem Schweizerischen Gewerbeverband (SGV) vor über 20 Jahren die sogenannte «QualiCarte» entwickelt. Die QualiCarte ist ein berufsunabhängiges Beurteilungsinstrument zur Evaluierung der Qualität der betrieblichen Ausbildung. Ziel ist es, Optimierungspotenziale zu identifizieren und die Ausbildungsqualität kontinuierlich zu verbessern. Die QualiCarte definiert 28 Anforderungen an eine qualitativ hochwertige Ausbildung und wird in Form eines interaktiven Formulars eingesetzt. Fachpersonen, die nebenamtlich für das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) tätig sind, besuchen Neulehrbetriebe etwa ein Jahr nach Beginn des ersten Lehrverhältnisses. Dabei werden bildungsrelevante Punkte erörtert und allfällige Verbesserungsvorschläge dokumentiert. Der daraus resultierende Bericht wird der Ausbildungsberatung des MBA (Aufsichtsstelle, im Alltag immer noch häufig Lehraufsichtskommission genannt) zugestellt. Diese stellt in der Folge sicher, dass die beschlossenen Änderungen vor Ort umgesetzt werden. Es kann also sein, dass der Lehrbetrieb mehrere Male besucht resp. kontrolliert wird, bis die vorgesehenen Massnahmen umgesetzt worden sind. Ergänzend zur Befragung der Lehrbetriebe werden die Lernenden separat mittels eines gesamtschweizerischen Fragebogens in einem gemeinsamen Gespräch befragt. Diese Befragung bildet eine wichtige Grundlage, um zu erkennen, wo es möglicherweise Defizite gibt, und um das aktuelle Empfinden der Lernenden besser zu erfassen.

2. *Wenn ja, wie werden sie eingesetzt, um das duale Bildungssystem zu verbessern? Plant der Regierungsrat, sie auszudehnen?*

Es ist zu berücksichtigen, dass Lehrbetriebe unterschiedlichen Branchen angehören, die nicht direkt miteinander vergleichbar sind. Zeigen sich jedoch Tendenzen wie eine überdurchschnittliche Anzahl an Lehrvertragsauflösungen (nicht unbedingt gleichbedeutend mit Lehrabbrüchen) oder gehäuften Misserfolgen beim Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung), wird die Ausbildungsberatung der Abteilung Berufliche Bildung des MBA aktiv. In Zusammenarbeit mit der entsprechenden Organisation der Arbeitswelt (OdA, hier als Berufsverband verstanden) wird ein Qualitätsprojekt für den entsprechenden Beruf initiiert.

3. *Wie viele Berufsbildungsdossiers bearbeitet eine Person des zuständigen Amtes? Aufgrund welcher Kriterien wird diese Zahl festgelegt? Ermöglicht dies eine hochwertige Betreuung für jede Lernende und jeden Lernenden?*

Die Ausbildungsberatenden betreuen verschiedene Berufe. Betreut beispielsweise eine Ausbildungsberatung den stetig wachsenden Beruf Fachfrau oder Fachmann Gesundheit EFZ, kann sie möglicherweise keine bzw. nur wenige andere Berufe betreuen. Durchschnittlich betreuen die Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater rund 2000 Lehrverhältnisse. Bei vielen Lehrverhältnissen besteht kein direkter Kontakt zwischen Ausbildungsberatung und Lehrbetrieb oder Lernenden, da der Ausbildungsverlauf unbeanstandet bleibt.

4. *Verfügt der Kanton Bern über spezielle Dienste zur Betreuung von Lernenden in schwierigen Situationen, in beruflicher und psychologischer Hinsicht? Wenn ja, wie viele Stellen sind dieser Aufgabe gewidmet?*

Fast jede Berufsfachschule verfügt über ein eigenes Beratungsangebot (z.B. Beratungsstelle gibbon Bern, Beratungsstelle Emme Burgdorf, Beratungsstelle call BZI Interlaken). Der Zugang zu diesen Beratungsangeboten ist bewusst niederschwellig gehalten. Bei komplexen, langandauernden Belastungen kann das Case Management Berufsbildung (CMBB) in Anspruch genommen werden. Das CMBB (gesamthaft 40 Beratungspersonen) ist bei den Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ) angegliedert. Anmeldungen in das Case Management Berufsbildung können ab der 7. Klasse der Volksschule bis zum 25. Altersjahr gemacht werden. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden über die Übergänge von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II begleitet. In enger Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen und Fachpersonen

wird ein tragfähiges Hilfesystem installiert und koordiniert. Die Begleitung im CMBB erfolgt ausschliesslich mit dem Einverständnis der betroffenen Person und deren gesetzlicher Vertretung. Die Ausbildungsberatung steht nach der Anmeldung in regelmässigem Kontakt mit dem CMBB. Je nach konkreter Situation werden externe Fachstellen involviert.

5. *Welche besonderen Massnahmen gibt es im Kanton Bern zum Schutz der psychischen und körperlichen Gesundheit der Lernenden, um Stress und Erschöpfung vorzubeugen?*

Um einer physischen wie psychischen Überbelastung während der beruflichen Grundbildung vorzubeugen, ist es wichtig, dass sich die Lehrbetriebe an die Bildungsinhalte des jeweiligen Lehrberufes halten und den Lernenden nicht Arbeiten zuteilen oder sie Situationen aussetzen, die noch nicht ihrem Bildungsstand entsprechen. Darauf werden die Betriebe hingewiesen, bevor sie als Lehrbetrieb anerkannt werden. Dies wird auch bei der Überprüfung des Lehrbetriebes ein Jahr nach Erhalt der Bildungsbewilligung kontrolliert. Die zentrale Rolle der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Lehrbetrieb soll zudem mit neu aufbereitetem Informationsmaterial gezielt gestärkt werden, damit sie die Lernenden im Berufsalltag besser begleiten und bei Bedarf rechtzeitig Unterstützung einholen können.

Wie zudem eine kürzlich publizierte Studie von WorkMed zur psychischen Gesundheit von Lernenden in der Berufsbildung zeigt, wirkt sich eine Lehre in sehr vielen Fällen stabilisierend auf die Persönlichkeit der Lernenden aus. Die Lernenden fühlen sich selbstbewusster und verantwortungsvoller¹, Errungenschaften, die sie dafür qualifizieren, mit Druck und Leistungserwartungen gut umzugehen.

6. *Plant der Regierungsrat, die Lernenden vermehrt für die vorhandenen Ressourcen im Fall von Diskriminierung und Belästigung zu sensibilisieren?*

Vor bereits mehr als zwölf Jahren wurde die Broschüre «Stopp sofort» von der damaligen Erziehungsdirektion, heute Bildungs- und Kulturdirektion, veröffentlicht. Diese wird regelmässig an den Berufsfachschulen verteilt, damit sie in den allgemeinbildenden Unterricht integriert werden kann. Derzeit befindet sich diese Broschüre in Überarbeitung, um sie gegenwärtigen Standards anzupassen. Die aktualisierte Broschüre wird auch allen Mittelschulen des Kantons Bern zugestellt, welche sie an ihre Schülerinnen und Schüler verteilen. Die überarbeitete Broschüre enthält eine aktualisierte Auflistung der Fachstellen, an die sich Lernende im Falle von Diskriminierungen und Belästigungen wenden können. Zudem werden in den unter Ziffer 4 erwähnten Beratungsangeboten an den Berufsfachschulen die Lernenden bereits heute für die vorhandenen Dienstleistungen/Dienste sensibilisiert.

7. *Welche konkreten Mechanismen hat der Kanton Bern eingeführt, um die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen über die Berufsbildung insbesondere bezüglich Arbeitszeit, Diskriminierung und Wohlbefinden der Lernenden zu überwachen?*

Bezüglich Arbeitszeiten wird jeder Lehrvertrag, der einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterliegt (wenn allenfalls auch nur indirekt, d.h. bezüglich der Arbeitszeiten) überprüft. Entspricht die Arbeitszeit nicht derjenigen im GAV, wird der Lehrvertrag angepasst. Bei allen anderen Lehrverträgen werden die im öffentlich-rechtlichen Arbeitsgesetz festgehaltenen Vorgaben überprüft. Im Bereich des allgemeinen Wohlbefindens wird dieses beim QualiCarte-Besuch bei den Lernenden erfragt und auch darauf hingewiesen, dass sie sich jederzeit an die Ausbildungsberatung des MBA wenden können. Der Kanton Bern hält sich bezüglich seiner vorgegebenen Aufgaben an die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben.

¹ Schmocker, B., Schmaeh, N., Anastasiou, K., Bonfadelli, L., Heimgartner, D., Hool, J., Krause, A., Kuhn, S., Steiner, M., Weber, N., Baer, N. (2025). Psychische Gesundheit von Lernenden in der Berufsbildung – Biografie, Belastung, Wachstum und Erfolgsfaktoren von Lernenden in der dualen Berufsbildung in der Schweiz. Binningen: WorkMed.

8. *Werden Kontrollen durchgeführt? Wenn ja, wie häufig werden diese durchgeführt und was wird im Fall von Unregelmässigkeiten unternommen?*

Kontrollen werden durchgeführt, wenn ein Hinweis auf mögliche Missstände vorliegt. Werden bei einer Kontrolle Mängel entdeckt, so wird ein Protokoll mit den zu erledigenden Aufgaben erstellt. Werden die vereinbarten Fristen für das Erzielen von Verbesserungen nicht eingehalten, so wird im Rahmen der Aufsichtspflicht eine Verwarnung erteilt, die weitere Massnahmen nach sich ziehen kann, im äussersten Fall den Entzug der Ausbildungsbewilligung.

9. *Gibt es Informationen über die Angemessenheit der Ruhezeiten für Lernende? Wenn ja, auf welchen Kriterien beruht diese Beurteilung?*

Die Ruhezeiten für Lernende sind in der eidgenössischen, öffentlich-rechtlichen Arbeitsgesetzgebung geregelt, insbesondere in der Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5; SR 822.115). Diese Bestimmungen tragen der Situation von Jugendlichen in der Arbeitswelt angemessen Rechnung und gelten schweizweit. Es gibt einen Unterschied für die Ruhezeiten für Lernende unter 18 Jahren (12 Stunden) und über 18 Jahren (11 Stunden). Im Gesundheitsbereich gibt es Ausnahmen, die mit einer zusätzlichen Ruhezeit kompensiert werden. Bei den Lehrverhältnissen überprüft zuerst die Ausbildungsberatung die Ruhezeiten, bei komplexeren Fällen zieht sie die Fachstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ehemaliges Arbeitsinspektorat) bei, mit der das MBA zusammenarbeitet. So müssen beispielsweise für bestimmte Berufe mit belastenden Arbeitszeiten den Lehrverträgen medizinische Eignungsabklärungen beiliegen, welche das MBA für die Fachstelle prüft und gegebenenfalls mit dieser Rücksprache nimmt. Damit sollen schwierige Situationen bzw. Lehrabbrüche verhindert werden.

Verteiler

– Grosser Rat